

# **Hauptsatzung der Gemeinde Nattheim**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 27.10.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats § 4
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 5, 6
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 7
Abschnitt VI	Ortsteile § 8
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 9
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung §§ 10 – 14
Abschnitt X	Schlussbestimmungen § 15

## **Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1 Gemeindeverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister

## **Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

## **Ausschüsse des Gemeinderats**

### **§ 4 Beratende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 Verwaltungs- und Finanzausschuss
  - 1.2 Ausschuss für Bauwesen, Umweltfragen und Verkehr
- (2) Den Ausschüssen gehören jeweils 10 Gemeinderäte an.
- (3) Die Ausschüsse beraten über Angelegenheiten ihres Sachgebiets und treffen Empfehlungen zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat.
- (4) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Gemeinderats gebunden.

## **Bürgermeister**

### **§ 5 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 6 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen.
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall;

- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten bis Entgeltgruppe 5 TvöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall, pro Jahr;
- 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - 2.5.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe
  - 2.5.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €
- 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.250 € beträgt;
- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Verkaufsrechten im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall;
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 € im Einzelfall;
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall, Walderzeugnisse kann er im Einzelnen mit dem staatl. Forstamt in unbegrenzter Höhe veräußern;
- 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen;
- 2.12 Einvernehmen Bauvorhaben:
  - 2.12.1 die im Sinne von § 31 Abs. 1 BauGB nach dem Bebauungsplan zugelassen sind, für die jedoch eine Ausnahme von den Vorschriften des Bebauungsplans erforderlich ist;
  - 2.12.2 für die nach § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung von den Vorschriften des Bebauungsplanes erforderlich ist;
  - 2.13.3 innerhalb der zusammenhängenden bebauten Ortsteile, für die eine Bebauungsplan noch nicht aufgestellt bzw. nicht erforderlich ist (§ 34 BauGB).
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 7**

Es werden ein erster, ein zweiter und ein dritter Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

## **Ortsteile**

### **§ 8 Benennung der Ortsteile**

- (1) das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten *Ortsteilen*:
- 1.1 Nattheim
  - 1.2 Auernheim
  - 1.3 Fleinheim
  - 1.4 Steinweiler
- jeweils mit Einzelhöfen -
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## **Unechte Teilortswahl**

### **§ 9 Unechte Teilortswahl**

- (1) Die in § 8 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. (Unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| 2.1 Wohnbezirk Nattheim    | 13 Sitze |
| 2.2 Wohnbezirk Auernheim   | 2 Sitze  |
| 2.3 Wohnbezirk Fleinheim   | 2 Sitze  |
| 2.4 Wohnbezirk Steinweiler | 1 Sitz   |

## **Ortschaftsverfassung**

### **§10 Einrichtung von Ortschaften**

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:  
Auernheim mit Steinweiler und Fleinheim.

## **§ 11**

### **Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

- (1) In den nach § 10 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
  - 2.1 in der Ortschaft Auernheim mit Steinweiler 8
  - 2.2 in der Ortschaft Fleinheim 6
- (3) Bei der Wahl der Ortschaftsräte in Auernheim mit Steinweiler wird das Wahlgebiet entsprechend § 27 GemO in 2 Wohnbezirke eingeteilt und eine unechte Teilortswahl durchgeführt. Die Sitze werden mit Vertretern der räumlich voneinander getrennten Wohnbezirke wie folgt besetzt:
  - 3.1 Wohnbezirk Auernheim 5
  - 3.2 Wohnbezirk Steinweiler 3- jeweils mit Einzelhöfen -

## **§ 12**

### **Zuständigkeit des Ortschaftsrates**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
  - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
  - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten soweit die Aufhebung der örtlichen Verwaltungen in der Ortschaft;
  - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten; soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 4 hierüber entscheidet; ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung;
  - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderungen und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz;
  - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen;
  - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
  - a) Kultur- und Heimatpflege
  - b) Soziale Angelegenheiten
  - c) Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
  - d) Unterhaltung von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen

### **§ 13 Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 14 örtliche Verwaltung**

In den Ortschaften Auenheim und Fleinheim wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt.

### **Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 09.01.2015 mit Ihren Änderungen außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Nattheim, 09.12.2016

Norbert Bereska  
Bürgermeister